

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Zement, gültig ab 01.10.2018

- I. ANWENDUNGS-
BEREICH** Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
- II. VERTRAGSABSCHLUSS**
1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen, sie finden keine Anwendung. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
 2. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert worden ist.
- III. VERTRAGS-
GEGENSTAND**
1. Unsere Lieferungen und Leistungen, insbesondere unsere Zemente, sind in Warenbeschreibungen, wie z. B. in EN 197-1, DIN 1164-10, bauaufsichtlichen Zulassungen, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Prospekten, Merkblättern, Verarbeitungsanleitungen u. ä. beschrieben. Diese Warenbeschreibungen beinhalten keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der gelieferten Ware, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich als Garantie gekennzeichnet sind.
 2. Die Lieferung erfolgt durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist.
 3. Unsere Zemente werden ständig güteüberwacht. Soweit die Überwachung durch den Verein Deutscher Zementwerke e. V. erfolgt, sind unsere Lieferungen mit dem CE-Zeichen (bei Herstellung gemäß harmonisierten europäischen Normen) oder mit dem Übereinstimmungszeichen (bei Herstellung nach nationalen Normen) versehen.
Als Mitglied des Vereins Deutscher Zementwerke e. V. führen wir zusätzlich das nachstehende Gütezeichen der Güteüberwachungsgemeinschaft:
-
4. Bei Lieferung von losem Zement wird das Lieferwerk bei Übergabe des Zements einen Lieferschein mit dem Zeichen der Überwachungsstelle aushändigen. Außerdem enthält der Lieferschein Angaben über Menge, Art, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Zusatzbezeichnung für Sonderzemente (z. B. SR) sowie Tag und Stunde der Lieferung, polizeiliches Kennzeichen oder Speditionsnummer des Fahrzeugs, Auftrag, Empfänger, Verbrauchsort und Käufer. Bei Lieferung von Zement in Papiersäcken sind die in der Norm vorgeschriebenen Angaben und Gütezeichen sowie das Verpackungsdatum (Tag, an dem der Sack mit Zement befüllt wurde) aufgedruckt.
 5. Soweit Baustellensilos durch uns vermittelt werden, gelten für diese die durch Rundschreiben des Lieferwerks bekanntgegebenen Bedingungen.
- IV. VERARBEITUNGS-
ANLEITUNGEN,
BERATUNG,
AUSKUNFT**
1. Da die Arbeitsbedingungen und die Anwendungsgebiete für unsere Zemente sehr unterschiedlich sind, können unsere Verarbeitungsanleitungen und technischen Informationen nur allgemeine Hinweise enthalten. Werden unsere Zemente für in diesen Unterlagen nicht genannte Arbeitsbedingungen oder Anwendungsgebiete verwendet, empfehlen wir, vor Verarbeitung unsere anwendungstechnische Beratung einzuholen.
 2. Anwendungstechnische Beratung und Auskünfte in Wort und Schrift entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Zemente

sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Sollten wir dennoch haften, bestimmt sich die Haftung für unsere Beratung nach den nachstehenden Bestimmungen in XIII. 7. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Zemente ist der Käufer verantwortlich.

V. PREISSTELLUNG

1. Unsere Preise sind Franko-Preise, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist. Bei verpackten Erzeugnissen werden die Preise nach dem Gewicht einschließlich Verpackung berechnet (Brutto für Netto).
Tritt der Käufer nach den getroffenen Vereinbarungen in Frachtvorlage, wird eine jeweils von uns festzulegende Frachtvergütung erstattet.
Wir sind berechtigt, Höchstfrachtvergütungen festzusetzen und für Teilladungen nur die anteilige Frachtvergütung zu erstatten. Preise und Frachtvergütungen richten sich nach dem angegebenen Verbrauchsort.
2. Der Käufer hat Verbrauchsort und Empfänger anzugeben und uns auf Verlangen nachzuweisen. Bei Lieferungen auf ein Lager gilt der Standort des Lagers als Verbrauchsort.
Änderungen sind uns sofort anzuzeigen. Bei Änderungen werden wir die entsprechenden Preise und Frachtvergütungen berechnen.
Der Käufer hat seinen Abnehmern bei von uns durchgeführten Streckengeschäften die vorstehende Verpflichtung aufzuerlegen mit der Maßgabe zur entsprechenden Weitergabe an seine Abnehmer.
3. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge liegen den Preisen die jeweils frachtgünstigsten Mengen zugrunde. Bei geringeren Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung des Fahrzeugs erfolgt ein entsprechender Aufschlag.
4. Sonderkosten, wie z. B. Wiegegelder, Ortszuschläge, Mehrkosten infolge Straßenumleitungen, Wartezeiten usw., gehen zu Lasten des Käufers.
5. Das vom Lieferwerk oder durch das beauftragte Bahnunternehmen festgestellte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend.

VI. UNRICHTIGE ANGABE DES VERBRAUCHSORTES

Verstößt der Käufer oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen die Verpflichtung gemäß V. 2, den Verbrauchsort richtig anzugeben, so sind wir von unseren weiteren Lieferpflichten entbunden und berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen; mindestens hat der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von €20,50 je t, zumindest jedoch €154,00 je Ladung, verwirkt.

VII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung. Skonto nach den am Tage der Lieferung geltenden Sätzen wird nur dann gewährt, wenn keine älteren Forderungen mehr offenstehen. Der skontoberechtigte Betrag wird in unseren Rechnungen ausgewiesen.
2. Wir behalten uns die Annahme von Wechseln für jeden Einzelfall vor. Skonti werden in diesem Falle nicht gewährt. Die Annahme von Wechseln und Schecks sowie die Gutschrift von Beträgen, die uns im Wege des Banklastschriftverfahrens zugehen, erfolgen nur erfüllungshalber. Gutschriften über solche Beträge erfolgen darüber hinaus, vorbehaltlich des Eingangs, mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Alle Auslagen, z. B. Diskontspesen, werden gesondert berechnet.
3. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine gemäß VII. 1 werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen.
4. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist nicht gestattet. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns nicht bestritten, anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Alle unsere Forderungen werden – unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel – sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers ernsthaft in Frage stellen. Wir sind dann auch berechtigt, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers zu verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß VIII. 7, zu widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den vorgenannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware zurück-zunehmen.
6. Unsere Lieferungen und Leistungen sind nicht durch eine Warenkreditversicherung abgesichert. Wir führen für unsere Kunden daher Bonitätsprüfungen durch, aus denen sich die Höhe des von uns gewährten Forderungs- / Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und / oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, solange keine weitere Lieferung und Leistung zu

erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und / oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das mit dem Käufer vereinbarte Forderungslimit überschritten wird, sind wir gleichfalls berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und / oder sonstigen Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Limit voraussichtlich überschritten wird. Wir sind berechtigt, das Forderungs- / Kreditlimit nach billigem Ermessen neu zu bestimmen und dieses herabzusetzen oder zu streichen. Das Recht zur Neubestimmung besteht u.a., wenn das Rating / Kreditlimit des Käufers durch einen Dritten (bspw. Ratingagentur, Kreditversicherer) nach Vertragsschluss herabgesetzt wird. Das neue Limit gilt ab Zugang der Mitteilung an den Käufer. Die vorstehenden Regelungen gelten ab diesem Zeitpunkt entsprechend mit dem neuen Limit. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320 – 323 BGB durch die Regelungen in VII. unberührt.

VIII. SICHERUNGSRECHTE

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung des vereinbarten Kaufpreises.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von VIII. 1.
3. Bei Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren ist vereinbart, dass wir unmittelbar das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren erwerben. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem im Satz 1 genannten Verhältnis. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Die vorgenannten Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von VIII. 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß VIII. 5 und 6 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert wird. Der an uns abgetretene Teil der Forderung aus der Weiterveräußerung geht der Teilforderung im Range vor, die dem Käufer verbleibt.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt für die Forderungen aus diesem Vertrag VIII. 5 entsprechend.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß VIII. 4 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf auf ein gesondertes Treuhandkonto einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt. Im Übrigen werden wir von dem Widerrufsrecht nur in den in VII. 5 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

IX. LIEFERZEIT

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
2. Bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen sind Abrufe von Zementmengen schriftlich oder fernmündlich so frühzeitig hereinzugeben, dass rechtzeitige Auslieferung möglich ist. Bei größeren Aufträgen muss ein Lieferplan vereinbart werden.
3. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, für uns angemessenen Nachfrist hinsichtlich der verspäteten Lieferung vom Vertrag zurücktreten.
4. Die jeweils gültigen Verlade- und Abrufzeiten werden durch Rundschreiben des Lieferwerks bekanntgegeben. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt während der bekannten Verladezeiten und in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Für eventuelle Wartezeiten wird eine Vergütung nicht

bezahlt.

X. HÖHERE GEWALT

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt gehindert – gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind –, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen gleich: Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfe sowie alle sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umstände. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt oder die vorgenannten Umstände unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Sofern die Verzögerung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die höhere Gewalt und die sonstigen Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigt haben.

XI. VERSAND

1. Im Falle der Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - 1.1 die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und abladen können;
 - 1.2 das Lager bzw. der Siloraum bei Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person – gegebenenfalls auch Entladepersonal – an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Siloraums, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und gegebenenfalls zur Entladung bereitsteht. Als bevollmächtigt gilt, wer das Fahrzeug einweist.
 - 1.3 Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Menge Zement zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und / oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.
2. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - 2.1 die technische Ausstattung der Fahrzeuge den Verladegeräten des Lieferwerks entspricht;
 - 2.2 die Abholung durch sachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerks erfolgt;
 - 2.3 der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Waren bestätigt.
 - 2.4 Bei Abholung der Ware durch den Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten trägt der Käufer bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Insbesondere ist der Käufer, bzw. der beauftragte Dritte, für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich.

XII. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr geht bei Lieferung von loseem oder verpacktem Zement über:

1. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung beweiskräftig festgestellt wird.
2. Bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge, wenn der Zement unsere Verladegeräte (z. B. Rüssel, Hubstapler, Verladeband o. ä.) verlässt.
Für Schäden, die durch oder während des Transports des Zements entstehen, sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

XIII. BEANSTANDUNGEN, HAFTUNG

1. Wir haften wegen Mängeln nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Zement ist chromatreduziert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirkung der Chromatreduzierung beträgt – sofern nicht anders gekennzeichnet - maximal drei Monate gerechnet ab dem Herstellungsdatum (Sackware) bzw. dem Verladeterminum (Siloware) (III. 4).
2. Die Haftung bezieht sich auf die Beschaffenheit des Zements im Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
3. Rügeverpflichtung: Für die Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit folgenden Maßnahmen:
 - 3.1 Zur Erhaltung der Rechte des Käufers ist der unverzügliche Eingang der schriftlichen Mängelrüge bei uns erforderlich. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Zementart und Festigkeitsklasse, die Art des Mangels, den Liefertag sowie darüber enthalten, von welchem Werk oder Lager und aus welcher Lieferung der Zement stammt. Die weitere Dokumentation zur Mängelrüge, insbe-

sondere das Ergebnis der Untersuchung der repräsentativen Probemenge gemäß XIII. 5 ist unverzüglich nachzureichen; desgleichen die uns gemäß XIII. 5.5 zu überlassende Probemenge.

- 3.2 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen des Zements am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird und eine Sichtprobe erfolgt; bei Abweichungen hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass gegebenenfalls ein Einblasen in die Silos sowie jede Verarbeitung unterbleibt.
- 3.3 Der Käufer ist bei der Lieferung losen Zements des Weiteren dafür verantwortlich, dass dem Fahrer des Silofahrzeugs das Silo, in das der Zement eingeblasen werden soll, eindeutig -durch schriftliche Bezeichnung auf dem Lieferschein - zugewiesen wird.
- 3.4 Offensichtliche Mängel des Zements, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Zementsorte, sind sofort bei Gefahrübergang zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Zementsorte sowie eine festgestellte Mengenabweichung sind unverzüglich nach Sichtbarwerden zu rügen. War der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Mengenabweichungen können nur innerhalb von drei Tagen nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.
- 3.5 Gewichtsbeanstandungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachverwiegungen erfolgen. Im Übrigen gilt das im Lieferwerk festgestellte Gewicht. Das Brutto-Gewicht eines gefüllten Zementsacks beträgt 25 kg (Brutto für Netto). Abweichungen vom Brutto-Gewicht bis 2 % können nicht beanstandet werden.
- 3.6 Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der gelieferte Zement als genehmigt.
4. Als mangelhaft erkannter Zement oder erkennbar mangelhafter Zement darf nicht verarbeitet werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haften wir nicht.
5. Aus dem Befund von Betonprobekörpern sowie des fertigen Bauteils oder Bauwerks können keine sicheren Schlüsse auf die Beschaffenheit des verwendeten Zements im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gezogen werden, weil die Beschaffenheit des Betons nicht nur vom Zement, sondern auch von seiner übrigen Zusammensetzung, seiner Behandlung sowie von den äußeren Gegebenheiten abhängt.
Es ist daher eine Zementprobe erforderlich, die von jeder Lieferung nach den nachstehenden Bestimmungen zu entnehmen ist:
- 5.1 Der Käufer oder sein Abnehmer hat von jeder Lieferung eine Probe zu nehmen. Bei größeren Lieferungen ist für je 250 t eine gesonderte Durchschnittsprobe zu entnehmen.
- 5.2 Die Probenahme hat bei Gefahrübergang zu erfolgen, d. h. bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung, bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge sofort nachdem der Zement unsere Verladegeräte verlassen hat.
- 5.3 Die Probe muss in jedem Fall mindestens 5 kg betragen. Bei losem Zement muss sie an der oberen Einfüllöffnung des Fahrzeugs aus mindestens 15 cm Tiefe entnommen werden. Bei verpacktem Zement muss sich die Probe aus Teilproben von 1 bis 2 kg je Sack zusammensetzen, die zu einer Durchschnittsprobe von rd. 5 kg durch sorgfältiges Mischen zu vereinigen sind; die Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung von mindestens fünf bis dahin unversehrten Säcken entnommen sein.
- 5.4 Die Proben sind luftdicht verschlossen aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und / oder Werkslager, Tag und Stunde der Anlieferung, Zement-art, Festigkeitsklasse, gegebenenfalls Zusatzbezeichnung für Sonderzemente, Tag und Stunde der Probenahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Lieferscheins.
- 5.5 Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil (mindestens 2 kg) der vorstehenden Proben für unsere eigene Nachprüfung zu überlassen.
- 5.6 Zementproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden, da nicht auszuschließen ist, dass sich die technischen Eigenschaften des Zements nach dem Gefahrübergang, z. B. durch Verunreinigungen, Vermischen, unsachgemäßes oder zu langes Lagern, verändert haben.
- 5.7 Steht keine solche Zementprobe zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des gelieferten Zements von den Ergebnissen auszugehen, die das Lieferwerk festgestellt hat.
- 5.8 Werden andere Beweismittel benutzt, so gehen die Mehrkosten, auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge, zu Lasten des Käufers.
6. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge behalten wir uns vor, den Mangel durch Nachlieferung mangelfreien Zements zu beheben. Im Falle der Nachlieferung sind wir verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-

und Materialkosten, zu tragen. Unser Recht, die Nachlieferungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Erfolgt die Nachlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages hinsichtlich der beanstandeten Waren verlangen.

Das Recht des Käufers auf Nachbesserung ist aufgrund der Beschaffenheit von Zement ausgeschlossen. Nach Verarbeitung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- Wir haften auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Schadensersatz aus unerlaubter Handlung, wie folgt: Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei einfach fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Auch bei Geltung des UN-Kaufrechts haften wir auf Schadensersatz nur, wenn wir den Schaden schuldhaft verursacht haben. Die verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

XIV. SICHERHEITSDATEN- BLATT GEMÄß REACH- VERORDNUNG

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <http://www.dyckerhoff.com/online/de/Home/Grauzement/Lieferprogramm.html> bzw. <http://www.dyckerhoff.com/online/de/Home/Weisszement/Lieferprogramm.html> einverstanden.

XV. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das deutsche Recht.
- Gerichtsstand für sämtliche sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Jeder Vertragspartner ist jedoch auch berechtigt, den anderen an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
- Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen werden in deutscher, niederländischer und französischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

XVI. DATENVERARBEITUNG

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) entsprechend unserer „Information zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten für Mitarbeiter von Geschäftspartnern, für Kunden sowie Lieferanten der Dyckerhoff GmbH“ gespeichert und verarbeitet werden. Diese ist in der jeweils aktuellen Version abrufbar unter <http://www.dyckerhoff.com/online/de/Home/Impressum/Datenschutz/Datenschutzinformationen.html>.

XVII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.